

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Band:** 61/62 (1913)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Prüfungsreglement für Grundbuchgeometer  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-30755>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 10.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

grammverstöße des Preisgerichts beziehen, nämlich betr. des erstprämiierten Projekts „L. V. G. A.“ II.:

1. Wie von massgebender Seite versichert wurde, sei dieser Entwurf *erst am 3. Juni abgeliefert* worden, er trage weder Post- noch Bahnstempel. Im Programm steht deutlich, dass nach dem 31. Mai abends 5 Uhr abgelieferte Entwürfe von der Beurteilung ausgeschlossen würden.

2. *Es fehlen zwei verlangte Grundrisse* und es sind zwei *Fassaden im Masstab 1:100 statt 1:50*, wie verlangt, gezeichnet. Im Programm steht ausdrücklich, dass nicht im vorgeschriebenen Masstab gehaltene Pläne ausgeschlossen werden.

3. Die *Gebäudehöhe beträgt*, offenbar mit Rücksicht auf die Fassadengestaltung, *etwa 22 m*, statt der im Programm vorgeschriebenen *max. 20 m* (nachzumessen in Abb. 4, S. 35).

Hierzu ist folgendes zu sagen: Wer sich an einem Wettbewerb beteiligt, anerkennt damit das Preisgericht und unterzieht sich, wie bei jedem Schiedsgericht, seinem Urteil. Dies hat aber zur ebenso selbstverständlichen Voraussetzung, dass dieses Urteil nicht gegen *anerkannte Regeln der Baukunst* verstosse. Derartige Verstöße wird man wohl in der ersten Gruppe obiger Einwände erblicken dürfen, man wird sogar, im Gegensatz zum Preisgericht, die bautechnischen Mängel des Entwurfes „L. V. G. A.“ II. als durch seine Schönheitswerte nicht aufgewogen erachten und deshalb den Juryspruch unverständlich finden können.

Was aber geradezu zum Protest herausfordert, das sind die drei Einwände der zweiten Gruppe, wonach seitens des Preisgerichts klare Programmbestimmungen verletzt worden sind. Es ist hier die Siegespalme nicht nur einem mit erheblichen Mängeln behafteten Entwurf zuerkannt worden, sondern überdies einem solchen, der nach dem Art. 7 der geltenden Wettbewerbsnormen des S. I. A. von der Beurteilung überhaupt hätte ausgeschlossen werden müssen.

Gegen den Entscheid des Preisgerichts, von dem ein Mitglied dem S. I. A. angehört, ist natürlich beim Zentralkomitee Beschwerde geführt worden. Unsere Wettbewerbsnormen kennen zwar das Instrument der Appellation oder Kassation von Jury-Urteilen nicht; aber es ist ganz klar, dass ebenso wie im bürgerlichen Rechtsleben die „Verletzung klaren Rechts“ die Kassation eines Urteils nach sich zieht, das sinngemäss auch in unserm, dem Schiedsgerichtsverfahren entsprechenden Wettbewerbswesen der Fall sein sollte. Das Wettbewerbsprogramm hat den Charakter eines *Vertrages*, an den *die Preisrichter gleicherweise gebunden sind wie die Bewerber*. Verstöße der erstern gegen bindende Programmbestimmungen sind überdies eine Missachtung der beruflichen Rechte und der Würde von Kollegen. Leider ist der vorliegende Fall nicht der einzige dieser Art und es entsteht die Frage, ob nicht, um hierin geregelte Verhältnisse zu schaffen, unsere Wettbewerbsnormen durch Bezeichnung einer Kassationsinstanz in geeigneter Weise zu ergänzen seien. Eine solche Ordnung würde gewiss schon durch ihr blosses Vorhandensein vorbeugend wirken. Wir möchten alle Kollegen einladen, sich diese Anregung zu überlegen, damit sie bei Gelegenheit einer Delegiertenversammlung des S. I. A. in fruchtbarer Diskussion zur Hebung unseres Wettbewerbswesens dienen könne.

Die Redaktion.

### Prüfungsreglement für Grundbuchgeometer.

Mit Datum vom 14. Juni d. J. ist das vielbesprochene „Reglement über den Erwerb des eidg. Patentes für Grundbuchgeometer“ vom Schweiz. Bundesrat erlassen worden. Wir geben nachstehend diejenigen Bestimmungen daraus wieder, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sachlage wesentlich ist.

Art. 20. *Feststellung des Gesamtergebnisses*. Unter Berücksichtigung des für jedes Fach festgesetzten Gewichtes wird das Mittel der Noten berechnet. Ein Durchschnitt unter 3,5 im I. Teil der theoretischen Prüfung schliesst von der Zulassung zum II. Teil derselben aus. Ein Durchschnitt unter 4,0 in der gesamten theoretischen Prüfung schliesst von der Zulassung zur praktischen

Prüfung aus. Ein Durchschnitt unter 4,0 in der praktischen Prüfung schliesst von der Erteilung des Patentes aus. Eine Berücksichtigung der Noten der theoretischen Prüfung findet hierbei nicht statt.

Art. 25. *Prüfungsabschnitte*. Die Geometerprüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte: 1. in die theoretische Prüfung; 2. in die praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden. Der I. Teil setzt sich zusammen aus den ersten vier der unten aufgeführten Prüfungsfächer: Höhere Mathematik, analytische Geometrie, darstellende Geometrie und Optik. Der II. Teil umfasst den Rest der Prüfungsfächer. Der Kandidat hat in seiner Anmeldung anzugeben, ob er die Prüfung im I. oder II. Teil oder in allen Prüfungsfächern abzulegen wünscht. Zur Prüfung im II. Teil allein werden nur solche Kandidaten zugelassen, die sich über den bestandenen I. Teil ausweisen können.

Um den Zutritt zur theoretischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen: a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis, oder einen entsprechenden Ausweis über die Aufnahme in eine schweizerische Hochschule, oder einen Ausweis über ein abgeschlossenes Studium an einer andern Anstalt, das vom Bundesrat auf Antrag der eidg. Geometerprüfungskommission als genügend anerkannt worden ist; b) ein Leumundszeugnis; c) einen amtlichen Ausweis über die schweizerische Nationalität.

Art. 26. *Befreiung von der Prüfung*. Die Prüfungskommission wertet abgeschlossene Studienergebnisse oder praktische Tätigkeit im Vermessungswesen und kann, je nach deren Wertung, den Kandidaten ganz oder teilweise von der Prüfung entbinden. Prinzipielle Entscheidungen dieser Art werden im schweizerischen Bundesblatt veröffentlicht.

Den diplomierten Vermessungs-Ingenieuren der Eidg. Technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne wird die theoretische Prüfung ganz erlassen. Den diplomierten Bau- und Kulturingenieuren der Eidg. Technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne wird die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, für die ein diesem Reglement gleichwertiges Lehrprogramm besteht und über die im Diplomexamen geprüft worden ist. Die im Diplomexamen erteilten Noten werden mit den in diesem Reglement vorgesehenen Gewichten multipliziert.

Art. 27. *Die theoretische Prüfung* umfasst folgende Fächer:

1. Höhere Mathematik. Gewicht 2. Die Differentialrechnung und ihre Anwendungen auf die Theorie der unendlichen Reihen, die Theorie der Maxima und Minima für Funktionen von einer und mehreren Variablen mit und ohne Nebenbedingungen und die Kurvendiskussion. Die Integralrechnung und ihre Anwendungen auf die Berechnung von Bogen, Flächen und Inhalten. Die Elemente der Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen.
2. Analytische Geometrie. Gewicht 2. Analytische Geometrie der Ebene mit Einschluss der Kegelschnitte. Analytische Geometrie des Raumes bis zur Diskussion der Flächen zweiten Grades aus ihren einfachsten Gleichungsformen.
3. Darstellende Geometrie. Gewicht 2. Die fundamentalen Konstruktionen in den verschiedenen Projektionsmethoden: Kotierte Normalprojektion, Grund- und Aufrissverfahren, Axonometrie und Zentralprojektion. Darstellung und konstruktive Behandlung der wichtigsten krummen Linien und Flächen.
4. Optik. Gewicht 1. Photometrie. Geometrische Optik mit ihren Anwendungen. Beugungerscheinungen (Diffraktion) mit ihren einfachsten Formen, soweit für das Verständnis der optischen Instrumente notwendig.
5. Vermessungskunde. Gewicht 3. Instrumentenkunde: Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Fehlertheorie der in der Vermessungskunde verwendeten Instrumente. Methoden: Gründliche theoretische und praktische Beherrschung aller in der Vermessungskunde verwendeten Mess- und Rechenmethoden.
6. Ausgleichsrechnung. Gewicht 2. Theorie der Beobachtungsfehler. Fehlergesetz; Fehlermasse; Gewicht einer Beobachtung; Fehlerfortpflanzungsgesetz; Diskussion der Beobachtungsfehler. Methode der kleinsten Quadrate. Arithmetisches Mittel; vermittelnde Ausgleichung; bedingte Ausgleichung; Kombinationen beider Methoden; Gewichtsberechnungen der Unbekannten und von Funktionen derselben. Anwendung auf Triangulation, Nivellement, trigonometrische Höhenbestimmung und Instrumentenuntersuchungen.

7. Höhere Geodäsie. Gewicht 1. Grundzüge der geographischen Ortsbestimmung; Geodäsie der Kugel und des Rotationsellipsoides; Erdmessung; Geoïd u. Niveauflächen; Lotabweichungen; Schweremessungen und ihre geodätische Bedeutung; Reduktion der Präzisionsnivelements; wahre, orthometrische und dynamische Korrektion. Kartenprojektion. Allgemeine Verzerrungstheorie; die gebräuchlichen, geodätisch wichtigen Projektionen inklusive Doppelprojektionen. Eingehende Theorie der neuen schweizerischen Projektion.
8. Kataster- und Nachführungswesen. Gewicht 3. Geschichte des Kataster- und Grundbuchwesens; Durchführung einer Grundbuchvermessung mit besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der eidgen. Instruktion; Vervielfältigungsmethoden; Prüfung und Nachführung des Vermessungswerkes, namentlich mit Bezug auf dessen lange Erhaltung.
9. Feldbereinigung und Güterzusammenlegung. Gewicht 2. Zweck; gesetzliche Grundlagen; Aufnahme, Kartierung und Berechnung des alten Besitzstandes; Bonitierung und zugehörige Berechnungen samt Buchführung; Weg- und Grabennetz; Zuteilungsarbeiten; Regelung der rechtlichen Verhältnisse; Schlussvermessung für Grundbuchzwecke.
10. Rechtslehre. Gewicht 3. Sachenrecht, insbesondere formelles und materielles Grundbuch- und Vermessungsrecht des Zivilgesetzbuches und der eidg. Verordnungen, Obligationenrecht und öffentliches Recht, soweit für das Grundbuch- und Vermessungswesen von Bedeutung.
11. Elemente der Ingenieurkunde. Gewicht 1. Erd- und Wegbau, Umlegungsverfahren, Meliorationen.

Art. 28. *Zutritt zur praktischen Prüfung.* Bedingung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist: a) dass der Kandidat sich über die bestandene theoretische Prüfung oder deren Erlass ausweist; b) dass der Kandidat Zeugnisse über eine unverkürzte Praxis im Berufe als Geometer von mindestens zwei Jahren vorweist (exklusive Militärdienst, Krankheit etc.). Davon müssen mindestens 18 Monate auf die eigentliche Kataster- und Nachführungspraxis entfallen. 1½ Jahre der Praxiszeit müssen nach der Ablegung der theoretischen Prüfung absolviert worden sein.

Die diplomierten Vermessungsingenieure der Eidg. Technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne haben Zeugnisse über eine mindestens einjährige, nach dem Diplomexamen absolvierte und im übrigen den vorstehenden Erfordernissen entsprechende Praxis beizubringen.

Art. 29. *Praktische Prüfung.* Der zum praktischen Examen zugelassene Kandidat legt der Prüfungskommission trigonometrische und polygonometrische Berechnungen, Handrisse und Planarbeiten etc. vor, welche er während seiner praktischen Tätigkeit nachweisbar selbständig aufgenommen und bearbeitet hat. Die Prüfungskommission würdigt die Arbeiten nach freiem Ermessen und nimmt sodann die eigene Prüfung vor, welche soweit auszudehnen ist, bis sich die Examinatoren über das Können und die Leistungsfähigkeit des Kandidaten im Vermessungs- und Nachführungswesen ein sicheres Urteil gebildet haben. Stellt sich heraus, dass der Kandidat die praktischen Arbeiten nicht selbständig ausgeführt hat, so darf kein Patent erteilt werden. Sollte in einem solchen Falle das Patent schon erteilt sein, so wird es auf Antrag der Prüfungskommission vom Bundesrat wieder entzogen.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft, bis zu welchem Zeitpunkt das provisorische Reglement vom 27. März 1911 gilt; letzteres findet auch noch Anwendung auf Kandidaten, die nachweisbar vor dem 14. Juni 1913 in die Technika von Winterthur, Freiburg oder Lugano aufgenommen worden sind und die sich vor dem 1. Oktober 1917 zur theoretischen Prüfung anmelden. Die Handhabung des Geometerprüfungswesens erfolgt durch das Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) bezw. durch die auf dessen Antrag vom Bundesrat gewählte neungliedrige Prüfungskommission.

Für die Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieure, die das Geometerpatent zu erwerben wünschen, sind von Bedeutung die Bestimmungen über teilweisen oder gänzlichen Erlass der Prüfungen in den Art. 26 und 28. Die „Matura-Forderung“ des schweizerischen Geometervereins enthält der Art. 25, Absatz a, allerdings in einer aus taktischen Gründen (Bauernverband) etwas durchlöcherteren Form. Ausser einem Maturitätszeugnis oder der bestandenen Aufnahme-

prüfung in die Technische Hochschule kann auch ein Ausweis von „einer andern Anstalt“ (also z. B. Technikum) als genügend anerkannt werden. Immerhin liegt der Schlüssel zu diesem Hintertürlein in den Händen der Prüfungskommission und es ist anzunehmen, dass diese nicht allzuhäufig davon Gebrauch machen wird.

### Schweiz. Verein von Dampfkesselbesitzern.

Aus dem Ende Juni laufenden Jahres erschienenen 44. Jahresbericht — für das Geschäftsjahr 1912 — des Schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern vernehmen wir, dass der langjährige, um den Verein höchst verdiente Präsident *Widmer-Heusser* vom Vorstand zurückgetreten und als Präsident durch Ingenieur *G. Naville* ersetzt worden ist; als neu in den Vorstand gewählte Mitglieder werden Generaldirektor *Zingg* und Direktor *Dr. H. Zoelly-Veillon* aufgeführt.

Als Angaben von allgemeinem Interesse entnehmen wir dem technischen Berichte des Obergeringieurs *E. Höhn* [seit 1. April 1912<sup>1)</sup>] die folgenden statistischen Zusammenstellungen: Die Gesamtzahl der 5488 im Jahre 1912 zur Kontrolle gelangten Kessel verteilt sich auf die 5265 Kessel der 2833 Vereinsmitglieder und 223 behördlich zugewiesene Kessel, gegenüber 5187 Kesseln von 2755 Vereinsmitgliedern und 257 behördlich überwiesenen Kesseln im Jahre 1912<sup>2)</sup>; die Kontrolle für 1912 umfasste ferner 633 Stück privat zugewiesener und vier Stück behördlich zugewiesener Dampfgefässe. Beim Jahreswechsel 1912/13 waren zu streichen 213 Kessel mit 4457,5 m<sup>2</sup> Heizfläche und dafür neu einzutragen 218 Kessel mit 8746,5 m<sup>2</sup> Heizfläche. Die Abschreibung der 213 Kessel wurde veranlasst in 101 Fällen durch geschäftliche Misserfolge der Besitzer, in 20 Fällen durch Ersatz der Dampfkraft, durch elektrische und sonstige Motoren, in 13 Fällen durch Aenderung von Heizsystemen, in 50 Fällen infolge ungenügender Leistung oder schlechten Zustandes der Kessel, in 20 Fällen wegen Dislokationen nach dem Ausland und in neun Fällen infolge Brandfällen oder Mutationen (Uebertragung von behördlicher in Vereinskontrolle).

Die 5488 untersuchten Kessel haben eine Gesamtheizfläche von 207877,15 m<sup>2</sup>. Es sind 436 (im Vorjahr 477) Stück oder 7,93 % (8,21 %) Kessel mit äusserer Feuerung und 5052 Stück (4997 Stück) oder 92,07 % (91,79 %) Kessel mit innerer Feuerung. Das durchschnittliche Alter eines Kessels wurde zu 17,2 Jahre (16,78 Jahre) ermittelt; hinsichtlich des Ursprungs waren 70,9 % in der Schweiz und 29,1 % im Ausland (davon 21,1 % in Deutschland) gebaut. Bezüglich der Grösse der Kessel ergaben sich für 5302 Landkessel im Mittel 36,62 m<sup>2</sup> und für 186 Schiffskessel im Mittel 73,10 m<sup>2</sup> Heizfläche für einen einzelnen Kessel.

Ihrer Zweckbestimmung nach verteilen sich die untersuchten 5488 Kessel, wie in der nachfolgenden Zusammenstellung angegeben: *Zweckbestimmung der kontrollierten schweizerischen Dampfkessel im Jahre 1912.*

Es dienen für	Kessel	% der Gesamtzahl	% der Gesamtheizfläche
Textil-Industrie . . . . .	1110	20,2	24,2
Leder-, Kautschuk-, Stroh-, Rosshaar-, Filz-, Horn- und Borsten-Bearbeitung . . . . .	145	2,6	1,9
Nahrungs- und Genussmittel-Industrie . . . . .	1163	21,2	11,6
Chemische Industrien . . . . .	386	7,0	8,3
Papier-Industrie und graphisches Gewerbe . . . . .	156	2,8	4,2
Holz-Industrie . . . . .	352	6,4	4,9
Metall-Industrie . . . . .	394	7,2	8,5
Industrie für Baumaterialien, Thon-, Geschirr- und Glaswaren-Industrie . . . . .	116	2,1	2,2
Verschiedene Industrien . . . . .	103	2,0	2,1
Verkehrsanstalten . . . . .	458	8,4	10,0
Andere Betriebe . . . . .	1105	20,1	22,1
Zusammen	5488	100,0	100,0

*Revisionen an Kesseln und Dampfgefässen* wurden im Jahre 1912 in einer Gesamtzahl von 12950 ausgeführt, von denen 6348 äusserliche und 6602 innerliche Untersuchungen betroffen haben.

*Zur Instruktion des Heizerpersonals* der Mitglieder des Vereines wurden diesen der Instruktionshelizer und ein aushilfsweise noch zu Instruktionen herangezogener Inspektor während 183 Tagen

<sup>1)</sup> Band LIX, Seite 55. <sup>2)</sup> Band LX, Seite 178.